Wien, Donnerstag, den 10. Februar 1887. XX. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Fortsetzung.)

14. „Im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgefundene oder aufgezogene Findlinge, sowie überhaupt dauernd in demselben sich aufhaltende Personen, deren eigentliche Staatsangehörigkeit nicht sichergestellt werden kann, werden bis zur endgiltigen Sicherstellung ihrer fremden Staatsbürgerschaft als österreichische Staatsbürger behandelt."

In Betreff der Findlinge ist die hier ausgedrückte Präsumption der österreichischen Staatsbürgerschaft schon durch § 19:3 Heim. G. ausgesprochen. Diese Präsumption erst aus der Territorialhoheit abzuleiten (Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 90), ist nicht nothwendig. In Betreff der anderen in diesem Punkte gemeinten Personen könnte man das Bestehen dieser Rechtsvermuthung schon seit der Geltung des § 18 Heim. G. mit Milner und Burckhardt annehmen, welche in dieser Annahme an der Entscheidungspraxis des Ministeriums des Innern einen Bundesgenossen, an der entgegengesetzten Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofes aber und seiner Auslegung des § 2 Heim. G. einen Gegner haben. Siehe Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1882, Z. 1454, und vom 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1497 und 1752. Milner, Burckhardt, sowie das Ministerium des Innern sind gewiß im Rechte, wenn sie wie Kirchstetter a. a. O. S. 50, Anm. 9 der Ansicht sind, daß die Bestimmungen des Heimatsrechtes über die Heimatslosen (§ 18 ff.) nur provisorische Zustände schaffen und daher nicht als Erwerbungsarten der Staatsbürgerschaft betrachtet werden können. Dagegen muß jedoch — und dies unterstützt wieder die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes — erwogen werden, daß durch die Zuweisung zu einer Gemeinde für den Zugewiesenen die Rechte und Pflichten eines österreichischen Staatsangehörigen, wenn auch nur provisorisch, begründet werden, was sich insbesondere in der Heranziehung eines solchen Individuums zur Erfüllung der Wehrpflicht zeigt, wozu ja nach § 16 des Wehrgesetzes die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften gehört. Eine ergänzende Regelung ist also nothwendig. Aber noch eines ist hier zu erwägen. Es kommt in der Praxis, und aus dieser schöpfe ich diese Bemerkung, ungezählte Male vor, daß Personen, welche nachweisbar die deutsche Reichsangehörigkeit vermöge der Abstammung besessen, dieselbe nach § 21 d. R. G. verloren, die österreichische Staatsangehörigkeit jedoch nachweislich niemals erworben haben und deren Wiederübernahme von dem früheren Heimatsstaate auf Grund des zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn bestehenden diesfälligen Uebereinkommens vom 26. bez. 4. Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 112), welches von den deutschen Behörden ungemein strenge interpretirt wird, absolut nicht zu erzielen war, über Weisung des Ministeriums des Innern als heimatslos behandelt und einer österreichischen Gemeinde zugewiesen werden mußten. Den Gemeinden ist hiedurch, da es sich meist um unterstützungsbedürftige Individuen handelt, eine drückende Last erwachsen. Es ist nun die Frage, ob nicht die vorstehend entworfene Bestimmung diese Last der Gemeinden zu steigern geeignet sein könnte, da dessen Anwendung für die Behörden gegebenenfalls sehr bequem wäre. Es geht nicht gut an, sich an dieser Stelle mit der Detailinterpretation einer einzelnen Bestimmung zu befassen, wir wollen daher in eine interpretirende Analyse dieses Punktes nicht eingehen. Nur so viel mag bemerkt werden, daß das einzig wirksame Mittel, die Staatsbürgerschaftslosigkeit nicht zum Erwerbsgrunde der österreichischen Staatsbürgerschaft erwachsen zu lassen, in der strengen und unbeugsamen Handhabung der bestehenden polizeilichen Vorschriften über die Ausweisleistung zu suchen ist. Die Verweisung solcher Personen, die sich über ihre Staatsangehörigkeit, also noch weniger über die Heimatsberechtigung legitimiren aus der Gemeinde, bezw. dem Lande, — die Maßregel mag freilich hart erscheinen — wird da allein Ordnung machen, indem auf die betreffenden Individuen ein Zwang ausgeübt wird, sich um die Erlangung der Heimatslegitimation rechtzeitig zu bekümmern. Die bei P. 8, lit. b erwähnte specielle Ministerialentscheidung (Ztschr. f. V. 1886, Nr. 16) erscheint bei Betrachtung dieser Umstände als ein Versuch, die Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofes gewissermaßen zu eludiren. Bei der Interpretation des § 2 Heim. G., welche der Verwaltungsgerichtshof festhält, sieht das Ministerium seine diesfälligen Entscheidungen in der Mehrzahl der Fälle aufgehoben. Hiedurch geschieht es, daß man Individuen factisch im Staatsverbande hat, bezüglich deren nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gar nichts mehr zu machen ist. Das Ministerium hat in dem concreten Falle diese Schwierigkeit dadurch umgangen, daß es dem Betreffenden die österreichische Staatsbürgerschaft ohne Nachweis des gesicherten Heimatsrechtes verlieh, worauf mit der Zuweisung des Betreffenden nach Maßgabe der §§ 18 und 19 Heim. G. giltig vorgegangen werden kann; denn die mit Außerachtlassung der bestehenden Normen verliehene Staatsbürgerschaft kann vor dem Verwaltungsgerichtshofe gar nicht angefochten werden. Die Nothwendigkeit dieses Auskunftsmittels beweist das Bedürfniß nach einer

gesetzlichen Bestimmung wie die obige, welche im Wesentlichen der bisherigen Praxis nur die wirkliche, nothwendige Rechtsgrundlage gewährt. Auch hier wird, wie in § 18 Heim. G., nur ein provisorischer Zustand geschaffen und stellt sich somit P. 14 nur als ein Corollar zu § 18 Heim. G. dar. In Ungarn regelt § 19 diese Verhältnisse bezüglich der Findlinge und der, freilich etwas enger, in Ungarn geborenen Heimatslosen in analoger Weise, indem er für diese Fälle eine Präsumption der Staatsbürgerschaft statuirt. Die für das österreichische Recht formulirte Bestimmung mußte im Hinblicke auf das nach § 18 Heim. G. praktisch geübte Recht naturgemäß weiter gehen, als bis zur Aufstellung einer bloßen Rechtsvermuthung.

15. „Der ständige Wohnsitz im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ebenso wie der Eintritt in einen öffentlichen Dienst daselbst begründen für sich allein die österreichische Staatsbürgerschaft nicht."

Dieser Punkt hebt den § 29 a. b. G. B. in seiner Gänze auf. Diese besonders aufgenommene Aufhebung des § 29 a. b. G. B. ist, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, nicht überflüssig.

Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz ist thatsächlich schon durch das Hofkanzleidecret vom 1. März 1833, J. G. S. Nr. 2597, in eine solche durch ausdrückliche Aufnahme in den Staatsverband umgewandelt worden. Aber auch abgesehen hievon, ist diese Erwerbsart nach mehr als einer Richtung unpraktisch und unzweckmäßig, so daß deren endgiltige Aufhebung in hohem Maße geboten erscheint. Das „System des Wohnortes" für die Begründung der Staatsbürgerschaft, wie dies unserem § 29 a. b. G. B. zu Grunde liegt, entspricht der modernen Bedeutung des Staatsbürgerschaftsbandes nicht, weil es übersieht, daß nicht blos äußere Bande ein Land zum Vaterlande machen und weil es hiedurch das in dem Staatsbürgerschaftsverhältnisse liegende moralische Band ganz unberücksichtigt läßt. Wider seinen Willen soll Niemandem eine andere Staatsbürgerschaft octroyirt werden. Vergl. hiezu die Bemerkungen bei P. 2 des Entwurfes.

Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Antritt eines Gewerbes, dessen Betrieb die Ansässigkeit im Lande erforderte, ist durch die kais. Verordnung vom 27. April 1860, R. G. Bl. Nr. 108, aufgehoben worden. Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst [8]) ist durch Art. 3, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgehoben. Darüber ist die Doctrin einig. Ungeachtet dieser seltenen Uebereinstimmung der communis opinio doctorum haben Staatsbehörden wiederholt entschieden, daß diese Erwerbsart nach § 29 a. b. G. B. trotz des Art. 3, Al. 2 des citirten Staatsgrundgesetzes in Geltung sei. Siehe diesfalls den Fall in Nr. 6 der „Zeitschrift für Verwaltung" 1884, S. 25. Die kritische Bemerkung zu der dort mitgetheilten Ministerialentscheidung ist in allen Punkten zutreffend. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Art. 3, Al. 2 des citirten Staatsgrundgesetzes der Aufnahme des Ausländers in den Staatsdienst vorangehen müsse. Vgl. Milner a. a. O. S. 39 ff. Derselben Ansicht Stubenrauch, Commentar S. 84, Kirchstetter, Commentar S. 50 und Anm. 11, Ullrich, österreichisches Staatsrecht S. 81.

Um nun den in Art. 3, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochenen Grundsatz zur unbezweifelten, praktischen Anerkennung zu bringen, erscheint die obige Bestimmung in hohem Maße angezeigt. Die in P. 8, Al. 3 gegebene Nachsicht von der Beibringung der gemeindeämtlichen Aufnahmezusicherung, sowie die Dispens vom Staatsbürgereid (P. 11, Al. 3) stellen sich sohin als gerechtfertigte Erleichterungen dar, welche die formelle Erlangung der Voraussetzung zum Eintritte in den öffentlichen Dienst expeditiver zu machen geeignet sind, zumal die Nachweisung der übrigen Erfordernisse des P. 8 für einen solchen Einbürgerungswerber sehr vereinfacht erscheint. Nach § 9 des d. R. G. vertritt die Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer die Stelle der Naturalisationsurkunde, d. h. durch den Eintritt in den öffentlichen Dienst wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichzeitig ipso facto begründet. Anders jedoch nach dem Reichsgesetze betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. December 1875, wonach „Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichscasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden" darf. Das ungarische Gesetz enthält in diesem Punkte keine Bestimmung.

16. „Die österreichische Staatsbürgerschaft wird verloren:

a) durch Auswanderung, (P. 17—31)
b) durch Ausspruch der Behörde, (P. 33)
c) durch Legitimation, (P. 34)
d) durch Verehelichung, (P. 35)
e) durch ununterbrochene zehnjährige Abwesenheit. (P. 36)"

Die in § 13 : 1 d. R. G. gebrauchte Bezeichnung „Entlassung auf Antrag" für die sub a bezeichnete Art des Staatsbürgerschaftsverlustes ist unserer juristischen Terminologie fremd. Es empfiehlt sich daher, trotz der gewiß größeren Prägnanz der fremden Bezeichnung, an der üblichen, freilich etwas zu allgemeinen Bezeichnung „Auswanderung" festzuhalten. Insbesondere bezeichnet der Ausdruck „Auswanderung" nicht prägnant die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, welche doch die wesentlichste Bedeutung des sub a) bezeichneten Erlöschungsgrundes der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet. Klarer ist diese Bedeutung formulirt im Art. 18 des Code civil: La qualité de Français se perd: 1) par la naturalisation acquise en pays étranger; 2) par l'acceptation non autorisé de fonctions publiques, conférées par un gouvernement étranger; 3) par tout établissement en pays étranger sans esprit de retour. (Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour.) Dieses an der Exclusivität der Staatsbürgerschaft festhaltende Princip haben angenommen: Italien, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Türkei, Brasilien, Mexiko. (S. Heffter, Europäisches Völkerrecht, 7. von Geffcken bearb. Aufl.) Auch das englische Recht, welches der Staatsbürgerschaft die längste Zeit gewissermaßen einen character indelebilis [9]) beigelegt hatte, folgt seit dem Naturalisationsacte vom 12. Mai 1870 gleichfalls diesem Principe und erklärt die Naturalisation in einem fremden Staate als einen Erlöschungsgrund der englischen Staatsangehörigkeit.

Nach deutschem Rechte (§ 13) geht durch die bloße Thatsache der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft die bisherige deutsche nicht verloren. S. Brauchitsch a. a. O. IV, S. 448, 449. Auch nach österreichischem Rechte wird die bisherige (österreichische) Staatsangehörigkeit nicht schlechthin und unter allen Umständen durch die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft verloren, insbesondere soll dies nach der Intention der hier vorgeschlagenen Bestimmungen (P. 17, Al. 3) der Fall sein. Nur die giltige Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit soll vermögen, die Erlöschung der bisherigen österreichischen herbeizuführen. Ein Oesterreicher soll aber eine fremde Staatsangehörigkeit giltig erst dann erwerben, wenn er seine bisherige österreichische Staatsangehörigkeit giltig aufgeben kann, bezw. giltig aufgegeben hat, ebenso wie ein Deutscher eine fremde Staatsbürgerschaft nur unter den Voraussetzungen des § 13, bezw. der §§ 15 und 21 d. R. G. erwerben darf. Hiedurch ist aber der Grundsatz der Exclusivität der Staatsbürgerschaft nicht im Mindesten in Frage gestellt. [10])

---

[8]) Durch die Verleihung der Geheimen Raths- und Kämmererswürde wurde laut ausdrücklichen Ausspruches des Hofkanzleidecretes vom 6. April 1833, P. G. S. Nr. 54 und J. G. S. Nr. 2598, die Staatsbürgerschaft nicht erworben, was an dieser Stelle als ein weiterer Beweis zu den auf S. 8 stehenden Ausführungen betreffend die Nichterlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Erwerbung des Indigenates (Incolates), des Adelstandes und der Landstandschaft nicht unbemerkt bleiben soll.

[9]) Auch das ältere ungarische Recht war von diesem Grundsatze beherrscht und erst G. A. L:1879 hat hier mit der Tradition „patriam nemo exuere potest" gebrochen.

[10]) Wesentlich verschieden ist der Begriff der Auswanderung als Expatriation in der Gesetzgebung Rußlands, Dänemarks und von Schweden-Norwegen gefaßt (Heffter-Geffcken loc. cit.). Ganz anders noch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche ihrer Staatsbürgerschaft gleichfalls jenen „unauslöschlichen Charakter" beilegten und daran festhielten, daß ein im Auslande naturalisirter Amerikaner nicht aufhöre, ihr Bürger zu sein, was zu den bekannten Conflicten mit fremden Staaten Anlaß gab, deren Beilegung erst durch die (Bancroft-) Conventions regulating Nationality von 1868

Es wird eben nur die fremde Staatsbürgerschaft als ungiltig erworben und somit die bisherige als ausschließlich zu Recht bestehend angesehen.

Controvers ist hiebei nur die Frage, welcher von den bei der Ein- bez. Auswanderung eines Individuums betheiligten zwei Staaten zur Entscheidung hierüber berufen sei. Bekanntlich bildete diese Frage anläßlich des 1876 vor dem Civiltribunal der Seine verhandelten Processes des Fürsten von Bauffremont gegen seine von ihm geschiedene Gattin Henriette Valentine geb. de Riquet Gräfin von Caraman-Chimay, seit 1875 wiederverehelichte Fürstin Bibesco, Gegenstand eingehender Erörterung deutscher wie französischer Juristen. Von den da discutirten zwei Fragen, nämlich der nach der Giltigkeit der Naturalisation der Fürstin Bauffremont im Herzogthume Sachsen-Altenburg und der nach der Giltigkeit der im Auslande (Berlin) eingegangenen zweiten Ehe mit dem Fürsten Bibesco ist für uns an dieser Stelle nur die erste von Interesse. Bezüglich dieser Frage nun bewegte sich der Streit wesentlich darum, ob die Behörden des verlassenen Staates — in dem vorliegenden Falle die Frankreichs — zu einem Ausspruche über die Giltigkeit der im Auslande erlangten Naturalisation überhaupt competent seien, ob hier nicht vielmehr die Competenz der Behörden des naturalisirenden Staates ausschließlich einzutreten hätte. Für die letztere Anschauung erklärte sich die Ueberzahl der mit dieser Frage befaßten deutschen Juristen, insbesondere Bluntschli in seinem auf diesen Rechtsfall sich beziehenden Gutachten [11]), während die französischen Juristen und insbesondere das Civiltribunal der Seine in der Entscheidung über den erwähnten Rechtsstreit für die erstere Anschauung sich entschieden haben. Für das österreichische Recht möchten wir in dieser Frage mehr der Rechtsanschauung der französischen Juristen zustimmen.

Wenn jeder Staat berechtigt ist — und er ist es zweifelsohne, — die Bedingungen festzusetzen, unter denen seine Staatsangehörigkeit — in für ihn wirksamer Weise (giltig) — verloren wird, so ist er, bez. seine Behörden auch allein competent, darüber zu erkennen, ob diese Bedingungen für den Verlust der Staatsbürgerschaft vorliegen, ob also die bisherige Staatsbürgerschaft seinen Gesetzen gemäß giltig verloren wurde oder noch aufrecht bestehe. Hierin aber liegt bei dem Festhalten an dem Grundsatze der Exclusivität der Staatsbürgerschaft, wonach ein Individuum nur eine Staatsangehörigkeit giltig besitzen kann, implicite auch die Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der formell neuerworbenen fremden Staatsbürgerschaft, welcher Ausspruch ja nur als eine logische Consequenz der Entscheidung über die Vorfrage nach der Giltigkeit des Verlustes der eigenen Staatsbürgerschaft sich darstellt. Hat ein Individuum die bisherige Staatsangehörigkeit nicht giltig verloren, so besitzt er sie eben noch und ist dies der Fall, so kann er eine fremde Staatsbürgerschaft nicht wirksam besitzen und ist deren Erwerbung demnach einfach nichtig. Bluntschli zieht in seinem vorerwähnten Gutachten S. 6 eben nicht die ganze Consequenz, sondern bleibt vielmehr in der logischen Deduction gewissermaßen auf halbem Wege stehen, wenn er diese beiden Momente, die im Wesen Eines sind, insofern sie sich zu einander wie Schluß zur Voraussetzung verhalten, strenge auseinandergehalten und in den Bereich des einen Staates die Entscheidung über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit, und in den des anderen Staates die — von der Entscheidung über diese erste Frage ganz losgelöste — Entscheidung über die Giltigkeit der neuerworbenen fremden Staatsbürgerschaft zugewiesen wissen will. In einer solchen Rechtsauffassung ist aber, wie Bluntschli selbst zugesteht, der Keim zu staats- und völkerrechtlichen Conflicten gelegen, wie dies ja erklärlich ist, wenn der eine Staat „mit voller souveräner Macht" im Entscheidungswege die Prämisse festsetzt und es einem anderen Staate anheimgestellt ist, aus dieser Prämisse, gleichfalls „mit voller souveräner Macht" die sich aus derselben ergebende logische Consequenz zu ziehen oder nicht und so einen unlösbaren Widerspruch zwischen der Voraussetzung und der nach dieser stringenten Folgerung herbeizuführen. Gewiß gilt von jedem naturalisirenden Staate, wie Bluntschli loc. cit. S. 4 anführt, daß er rem suam agit, indem er einen Ausländer in seine Staatsgenossenschaft aufnehme, aber ebenso rem suam agit der verlassene, bez. entlassende Staat, indem er prüft, ob sein bisheriger Staatsbürger diese bisherige Staatsangehörigkeit giltig aufgegeben hat oder nicht und hiedurch sich gleichzeitig nur implicite darüber entscheidet, ob er diesen seinen bisherigen Staatsbürger fortan als einen Ausländer behandeln wolle oder nicht, worin ja der Ausspruch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der fremden Naturalisation gelegen ist. Wird nämlich erkannt, daß das betreffende auswandernde Individuum — wie dies in dem Processe Bauffremont-Bibesco der Fall war — „n'a pu . . . abdiquer valablement la nationalité," daß es die bisherige Staatsbürgerschaft giltig nicht ablegen könne, — was ja immer nach den Gesetzen des verlassenen Staates zu beurtheilen ist (s. auch P. 8, Al. 2 a) des vorliegenden Entwurfes) — so liegt doch schon darin das Erkenntniß, daß er eine fremde Staatsbürgerschaft auch nicht giltig erwerben könne. Darin liegt kein Eingriff in die Rechtssphäre des naturalisirenden Staates. Wenn der verlassene Staat in Consequenz des Ausspruches über die mangelnde rechtliche Fähigkeit zur Auswanderung zugleich die gegen seine diesfälligen Gesetze etwa erlangte Naturalisation in einem fremden Staate für unwirksam, nichtig erklärt, so wahrt er eben nur sein Recht, übt seine volle souveräne Macht in seinem eigensten Bereiche aus, ohne erst darauf Bedacht nehmen zu müssen, welche Wirkungen dies außerhalb des Geltungsgebietes seiner Gesetze habe. [12])

Zu der Formulirung des Art. 18 Code civil vgl. § 2 des Auswanderungspatentes vom 10. August 1784 und § 7 des Auswanderungspatentes vom 24. März (Hofkanzleidecret vom 2. April) 1832, P. G. S. Nr. 34, wobei insbesondere die Analogie des § 2 : 3 Ausw. P. 1784 mit P. 3 und das § 7 : 1 Ausw. P. 1832 mit den PP. 1 und 2 des citirten Art. 18 zu betrachten ist.

Gegenüber dem seltsamen Einfalle Buschmann's (Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft, § 100), welcher den Tod der „Vollständigkeit halber" als einen Erlöschungsgrund der Staatsangehörigkeit hinstellt, mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Staatsbürgerschaft als ein rechtlich relevanter Zustand eines Individuums durch den Tod desselben thatsächlich nicht aufgehoben wird. „Quae semel utiliter constituta sunt, durant" (l. 85 § 1 D. de R. J.). Die von dem Verstorbenen besessene letzte Staatsbürgerschaft ist auch bei Beurtheilung der nach seinem Tode zu regelnden Rechtsverhältnisse desselben nach mehr als einem Belange maßgebend, vgl. als Beispiel das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1882, Z. 264 (Budwinski, Nr. 1292). Wenn auch der Verstorbene aus seiner Staatsbürgerschaft kein Recht mehr haben kann, so können doch wohl die Lebenden aus der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen Rechte ableiten. Die Staatsbürgerschaftsqualität des Individuums wirkt also thatsächlich

---

erfolgte. Allerdings ist auch in Nordamerika durch die Acte vom Juli 1868 die Auswanderungsfreiheit grundsätzlich anerkannt und soll sohin die Expatriation nicht gehindert werden. Es ist aber nicht gesagt, unter welchen Voraussetzungen die Expatriation wirksam wird, d. h. den Verlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit herbeiführt. Nach einer Erklärung des Staatssecretärs der Union Fish (bei Heffter-Geffcken loc. cit.) trete dies ein, wenn der betreffende „permanently withdraws his person from the natural jurisdiction", wozu somit die rechtswirksame Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit und der thatsächliche, beständige Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Union gehören würde.

Den österreichischen Begriff der Auswanderung mit dem der oben angeführten fremden Gesetzgebungen auf eine Linie zu stellen, wie dies Geffcken loc. cit. thut, ist nicht zutreffend, da ja auch das österreichische Recht stricte an dem Grundsatze der Exclusivität der Staatsbürgerschaft festhält. Allerdings gibt das österreichische Recht zu Gunsten dieses Princips der Exclusivität noch keineswegs den Grundsatz (§ 4 a. b. G. B.) auf, daß die Oesterreicher auch in Handlungen und Geschäften außerhalb Oesterreichs an die österreichischen Gesetze insoweit gebunden sind, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als sie auch in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Zu dieser Art von Handlungen und Geschäften gehört nun ohne Zweifel auch die Expatriation.

[11]) Deutsche Naturalisation einer separirten Französin und Wirkungen der Naturalisation. Beleuchtung einer Frage des internationalen Rechtes bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Prinzen von Bauffremont und der Fürstin Bibesco von Dr. Bluntschli. Heidelberg 1876.

[12]) Ganz richtig heißt es in dem Urtheile des Civiltribunals vom 10. März 1876 in dem mehrerwähnten Processe: „Attendu que pour statuer sur l'action ainsi introduite, le tribunal n'a pas à décider que les actes dont la nullité est poursuivie, demeureront valables ou seront désormais sans effet dans l'étendue des territoires qui échapperaient à la souveraineté française, qu'il n'a même pas à examiner quel peut être leur valeur intrinsèque au regard de la loi étrangère, sous l'empire de laquelle ils sont intervenus; qu'il a seulement à rechercher et qu'il lui appartient de dire si les actes dont s'agit ont été ou non accomplis en violation de la loi française..... et s'ils doivent ou non pruduire effet là où cette loi conserve toute sa puissance et s'impose au respect de tous . . ." Nicht über die Wirksamkeit eines ausländischen Rechtsactes von dem Standpunkte des betreffenden fremden Gesetzes wird hier erkannt, sondern nur über die Uebereinstimmung desselben mit den inländischen Gesetzen, an welche der Staatsbürger bei seiner Eingehung auch im Auslande gebunden war. Darin liegt m. E. ein logischer Fehler in der gegnerischen Argumentation, wenn man nicht das Gewicht darauf legt, daß ja jeder Staat nach seinen Gesetzen entscheide und daß damit keineswegs in eine fremde Machtsphäre eingegriffen werde.

über den Tod desselben hinaus nach. Die der „Vollständigkeit halber“ erfolgte Einreihung des Todes unter die Erlöschungsgründe der Staatsbürgerschaft ist demnach ebenso höchst überflüßig, wie thatsächlich unrichtig.

Auf die Veränderung der Staatsbürgerschaft in Folge von Veränderungen des Staatsgebietes ist in dem vorliegenden Entwurfe an keiner Stelle besonders Bedacht genommen worden. Demgemäß entfiel die Anführung der Gebietsabtretung unter den Verlustgründen der Staatsbürgerschaft, ebenso wie die des Gebietszuwachses unter die Erwerbsgründe derselben. Die Frage der Staatsbürgerschaft für die einheimische Bevölkerung eines abgetretenen Gebietes wird jedesmal von Fall zu Fall in dem betreffenden Gebietsabtretungs- bez. Friedensvertrage bestimmt gelöst. Da solche Staatsverträge gesetzlich verbindende Kraft haben und die hier berührten Verhältnisse durch dieselben am sichersten geregelt werden, so waren letztere hier richtiger nicht zu normiren. Die Gebietsabtretungsverträge s. bei Swieceny, Heimatsrecht S. 95 ff.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Nachsicht der Fristversäumung für das Ansuchen um Erneuerung einer Hausirbewilligung in Rücksicht auf den zur betreffenden Zeit vorhanden gewesenen Krankheitszustand des Hausirwerbers.

Elisabeth T., gegen welche nichts Nachtheiliges vorlag, hat am 30. Juni 1886 beim Magistrate in P. um die Erneuerung ihres bis 18. September 1886 giltigen Hausirpasses auf ein weiteres Jahr gebeten.

Der genannte Magistrat hat diesem Ansuchen unterm 9. Juli 1886 keine Folge gegeben, weil die Bittstellerin dieses Gesuch drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist, d. i. spätestens bis 18. Juni 1886 nicht eingebracht hat, obwohl sie darauf in früheren Jahren bereits ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde und weil in P. kein Bedürfniß vorhanden ist, daß Hausirbefugnisse begünstigt werden.

Dagegen brachte Elisabeth T. den Statthaltereirecurs ein. Laut des beigebrachten ärztlichen Zeugnisses war Elisabeth T. vom 31. Mai bis Ende Juni 1886 an einem Lungenkatarrh und Emphysem erkrankt, wodurch dieselbe in einen solchen Zustand versetzt war, daß dieselbe Mitte Juni an eine Erneuerung des Hausirbefugnisses nicht denken konnte.

Die Statthalterei gab unterm 15. September 1886, Z. 65.610, dem Recurse der Elisabeth T. aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge, weil aus dem Inhalte des ärztlichen Zeugnisses nicht hervorgehe, daß die Möglichkeit zur rechtzeitigen Einbringung des Gesuches um die Erneuerung der Hausirbewilligung ausgeschlossen gewesen wäre, und die eventuell angesuchte gnadenweise Ertheilung einer Hausirbefugniß im Gesetze nicht begründet sei.

Ueber den dagegen eingebrachten Ministerialrecurs hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 5. December 1886 zur Zahl 20.772 nachfolgend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Elisabeth T. Folge zu geben und der k. k. Statthalterei unter Behebung der angefochtenen Entscheidung sowie jener des Magistrates in P. aufzutragen, das Erforderliche wegen Ausfolgung der Erneuerung der Hausirbewilligung an die Recurrentin zu veranlassen, weil durch das beigebrachte ärztliche Zeugniß nachgewiesen ist, daß Elisabeth T. nicht im Stande war, das Gesuch um die Erneuerung ihrer Hausirbewilligung rechtzeitig einzubringen.“ —r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 22. Ausgeg. am 2. März. — Errichtung eines Postamtes in Ober-Markersdorf. H. M. Z. 5236. 17. Februar. — Errichtung der k. k. Bahnposten Wien—Pontafel und retour Nr. 11. H. M. Z. 3083. 22. Februar. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 6150. 22. Februar.

Nr. 23. Ausgeg. am 5. März. — Errichtung eines Postamtes in Hurkenthal. H. M. Z. 6416. 25. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Rosendorf. H. M. Z. 6418. 25. Februar.

Nr. 24. Ausgeg. am 7. März. — Behandlung von unanbringlichen Briefen, welche ihren Ursprungsort, bez. Aufgabeort aus der Außenseite der Umschläge nicht entnehmen lassen. H. M. Z. 6295. 23 Februar. — Errichtung eines Postamtes in Litwinow. H. M. Z. 6149. 23. Februar — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 7388. 24. Februar. - Errichtung eines Postamtes in Petersdorf bei Trautenau. H. M. Z. 6417. 27. Februar.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanz-Oberinspector in Braunau Heinrich Syrowy den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Magistratsrathe Joseph Lekisch in Wien das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Alois Scherer in Aussee den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Franz Sobolak in Lemberg zum Polizei-Obercommissär und die Concipisten Wladimir Leo Jankiewicz und Leopold Tanasiewicz zu Polizeicommissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Norbert Dückelmann zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Maximilian Jesovits zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den behördlich autorisirten Civilingenieur Wilhelm Röllig und den Privatarchitekten Alois Koch zu Ingenieuren des Ministeriums des Innern ernannt.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 37 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.